

Postanschrift:  
Veleposlanstvo Republike Austrije  
Ured Savjetnika za trgovinske odnose  
Ilica 12, p.p.25  
HR-10001 Zagreb  
Telefon: 00385-1-4881-900  
Telefax: 00385-1-4881-912  
E-Mail: zagreb@wko.at  
Homepage: <http://www.austriantrade.hr>

## Erteilung von Visa und Arbeitsgenehmigungen für Ausländer in Kroatien

Die Arbeitsaufnahme durch Ausländer in Kroatien, ohne Rücksicht auf die Dauer und Art ist arbeitsvisums- und arbeitsgenehmigungspflichtig (rechtliche Basis: Gesetz über den Aufenthalt von Ausländern in der Republik Kroatien, Amtsblatt 53/91 und Gesetz über die Beschäftigungsaufnahme, Amtsblatt „Narodne novine“, Nr. 19/92).

Die Vorgangsweise ist wie folgt:

### Das Gesamtverfahren im Überblick

Schritt	Zeitraumen	Zuständige Behörde
<b>Beantragung von Geschäfts-/Arbeitsvisum</b>		
1	ca. 2 Wochen (inkl. der Erklärung des Arbeitsministeriums, falls eine solche verlangt ist)	Botschaften in den jeweiligen Ländern;  Kroatisches Innenministerium  ev. Kroatisches Arbeits- und Sozialministerium
2	1 Tag	Polizeistation  Innenministerium

3	Erhalt der "weißen Karte" (=verlängerte Aufenthaltsgenehmigung)	2 bis 3 Wochen	Innenministerium
<b>Beantragung der Arbeitsgenehmigung</b>			
4	Antrag auf Arbeitsgenehmigung	4 Wochen Bearbeitungszeit	Arbeitsamt
5	Ausstellung der Arbeitsgenehmigung	1 Woche	Arbeits- und Sozialministerium
<b>Weitere Schritte</b>			
6	Beantragung der Identifikationsnummer für Ausländer	1 Tag	Polizeistation Innenministerium
7	Beantragung des "Arbeitsbuchs"	2 Wochen	Städtisches Büro für Wirtschaftsangelegenheiten ( <i>Gradski ured za gospodarstvo</i> )
8	Beantragung der persönlichen Steuerkarte	unterschiedlich	Steuerbehörden
9	<b>Nach einem Jahr:</b> Verlängerung des bewilligten Aufenthalts vor Fristablauf	einige Wochen	Innenministerium (Polizeiverwaltung)
<b>Ungefähre Gesamtdauer:</b>		<b>bis zu 4 Monaten (soll lt. Regierungsbeschluss auf max. 30 Tage gesenkt werden)</b>	

## ad 1 Visum-Antrag

Es gibt zwei Arten von Visa, die über die

**Konsularabteilung der kroatischen Botschaft**  
**Operngasse 20b**  
**A-1045 Wien**  
**Tel.: 01/585 48 42 bis 44**  
**Fax: 01/585 48 45**

beantragt werden können. Die Anträge werden in der Folge an die zuständigen Ministerien in Zagreb (Innenministerium, Arbeitsministerium) weitergeleitet; das Prozedere ist für beide Arten von Visa sehr ähnlich:

- **Geschäftsvisum:** Wenn ein Österreicher in Kroatien auf Basis eines (zeitlich limitierten) technischen Kooperationsabkommens/Technologietransfers in leitender Funktion Arbeiten ausführt bzw. unternehmerisch tätig wird, so ist ein Geschäftsvisum mit einer Laufzeit von 1 Jahr zu beantragen.

- **Arbeitsvisum:** Für jene ausländischen Beschäftigten in Kroatien, für die die Ausstellung eines Geschäftsvisums nicht in Frage kommt, kann ein *Arbeitsvisum* beantragt werden. Der Antrag ist bei der Konsularabteilung der kroatischen Botschaft in Wien bzw. direkt beim kroatischen Innenministerium einzureichen.

Dem jeweiligen Antrag sind folgende Dokumente beizulegen:

- Reisepaß
- 2 Paßphotos
- Auszug aus dem Handelsregister in Kroatien, oder Vertrag über die technische Zusammenarbeit bzw. Begründung
- Bescheid des kroatischen Arbeitsministeriums betreffend die Zustimmung auf Erteilung eines Arbeitsvisums (Bedarfsprüfung). Dieser Bescheid kann durch eine bevollmächtigte Person (Rechtsanwalt) in Zagreb angefordert werden
- Gebühr ÖS 760,-

### **ad 2 und 3 Polizeiliche Meldung nach Ankunft & Erhalt der "weißen Karte"**

Binnen 24 Stunden nach Ankunft in Kroatien hat die Meldung beim Innenministerium über die örtlich zuständige Polizeistation zu erfolgen. Zum einen geht es darum, den Behörden die kroatische Wohnortadresse bekannt zu geben, zum anderen wird hiermit der Antrag auf Ausstellung der "weißen Karte" (=der verlängerten Aufenthaltsgenehmigung) gestellt. Die Ausfertigung der verlängerten Aufenthaltsgenehmigung (durch Passstempel) wird – nach erfolgter Bewilligung – vom Innenministerium durchgeführt. Die Aufenthaltsgenehmigung wird standardmäßig für ein Jahr erteilt, die Verlängerung derselbigen muss rechtzeitig (etwa 2 Monate vor Ablauf der Frist) beantragt werden.

### **ad 4 und 5 Antrag auf Arbeitsgenehmigung & Ausstellung**

Nach Erteilung von Visum und Aufenthaltsgenehmigung bedarf es zusätzlich noch einer *Arbeitsgenehmigung*. Der Antrag muss beim zuständigen Arbeitsamt eingereicht werden; bewilligte Anträge werden an das Arbeitsministerium weitergereicht, das schließlich die Arbeitsgenehmigungen ausstellt.

## **ad 6, 7, 8    Weitere Schritte**

In weiterer Folge sind eine Identifikationsnummer für Ausländer, das sogenannte "Arbeitsbuch" sowie eine Steuerkarte bei den örtlich zuständigen Behörden zu beantragen (siehe Übersicht).

Insgesamt kann sich die Verfahrensdauer dadurch auf bis zu 4 Monate verlängern.

## **ad 9            Verlängerung des bewilligten Aufenthalts für einen Ausländer**

Der Antrag auf Verlängerung des bewilligten Aufenthalts bei der Polizeiverwaltung des Innenministeriums in Zagreb

**Ministarstvo unutarnjih poslova  
Policijske uprave Zagrebacke  
Sektor za upravne poslove i strance**

Ilica 335  
HR-10000 Zagreb  
Tel. 01/3788-563, Fax: 01/3788-058

ist etwa *zwei Monate vor dem Ablauf der Frist* einzureichen (im Unterschied zur bisherigen Praxis, als der Antrag ein bis zwei Tage vor dem Ablauf des "verlängerten Aufenthalts" in Kroatien eingereicht wurde).

### **Exkurs: Bestimmungen für Montagearbeiten bzw. Errichtung schlüsselfertiger Anlagen durch ausländische Firmen in Kroatien**

Die Ausführungs- und Montagearbeiten in Kroatien können einer ausländischen Firma aufgrund einer vorher abgehaltenen öffentlichen Ausschreibung oder nach Einholung einer bestimmten Mindestanzahl von Offerten überlassen werden. Bedingungen für die Auftragserteilung sind u.a. die Vorlage einer Bankgarantie für eventuell zu leistenden Schadenersatz, Hinterlegung einer Kautions etc.

Die Besteuerung erfolgt nach dem kroatischen Steuergesetz.

Montagearbeiten stellen bezüglich der rechtlichen Regelungen *keinen* Sonderfall dar.

Unabhängig davon, ob sie kürzere oder längere Zeit dauern, bedarf es folgender Schritte:

- **Besorgung eines Arbeits- oder Geschäftsvisums** (Ausstellung durch die kroatische Botschaft in Wien).

- **Polizeiliche Meldung am Ort der Ausübung der Arbeitstätigkeit/Antrag auf verlängerte Aufenthaltsgenehmigung**
- **Beantragung einer Arbeitsgenehmigung beim zentralen Arbeitsamt**

***Zavod za zaposlavanje - Sredisnja sluzba***

Radnicka cesta 1  
HR-10000 Zagreb  
Tel.: 01-612-6000